

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4653

Bregenz, am 17.9.1985

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESREGIERUNG  
56 GE/9.85

Datum: 20. SEP. 1985

Verteilt 2. SEP. 1985

*Kautz*

*St. Klause*

Betrifft: Smogalarmgesetz, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben 12. Juli 1985, Z1. IV-52.191/7-2/85

Zum übermittelten Entwurf eines Smogalarmgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Die Vorarlberger Landesregierung hält die Erlassung eines Smogalarmgesetzes für erforderlich und begrüßt daher grundsätzlich diesbezügliche Bestrebungen. Der vorliegende Entwurf muß jedoch entschieden abgelehnt werden, weil er der selbstverständlichen Forderung nach Verfassungsmäßigkeit der Regelungen nicht entspricht und weil der hier vom Gesundheitsministerium vorgezeichnete Weg der Regelung des Immissionsschutzbereiches letztlich nicht den Interessen der Gesundheit und des Umweltschutzes entspricht.

I. Gegen den Entwurf bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken in mehrfacher Richtung:

1.a) Der vorliegende Entwurf regelt unbestrittenmaßen "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen". Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sind daher diese Regelungen keinem anderen Kompetenztatbestand als dem gleichnamigen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. zu unterstellen. Insbesondere bietet der klare Wortlaut dieses Kompetenztatbestandes keinerlei An-

haltspunkte dafür, daß nur Maßnahmen erfaßt sein sollten, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Zuständigkeit der Länder gefallen sind. Es gilt daher der allgemeine Interpretationsgrundsatz des Verfassungsgerichtshofes, daß für den normativen Inhalt eines Gesetzes allein der Wortlaut entscheidend ist. "Nur wenn der Wortlaut des Gesetzes unklar ist, kann zur Auslegung auf die Materialien zurückgegriffen werden. Diese sind jedoch in keiner Weise verbindlich. Würden sie mit dem Gesetzeswortlaut im Widerspruch stehen, könnte nur das Gesetz und nicht die Materialien entscheidend sein" (VfSlg. 7698/1975). Für dieses Ergebnis spricht auch der vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Grundsatz der Kompetenztrennung, wonach ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann (z.B. VfSlg. 6770/1972).

- b) Regelungen, die unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von Immissionen im Alarmfall nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 BVG. erlassen werden - wie dies auf den vorliegenden Entwurf zutrifft -, dürfen somit nur auf der Grundlage dieses neuen Tatbestandes erlassen werden. Für Regelungen unter diesem Gesichtspunkt ist typisch, daß primär an bereits vorhandene, aus vielen verschiedenen Quellen stammende und gefährliche Immissionen angeknüpft wird. Ebenso ist kennzeichnend, daß in der Folge dieser Anknüpfung entsprechende besondere Maßnahmen zulässig sind, nämlich generelle Anordnungen aufgrund summarischer Ermittlungen.

Daneben sind aber Regelungen gegen gefährliche Immissionen weiterhin unter den Gesichtspunkten einzelner anderer, bereits vor der B.-VG.-Novelle 1983 bestandener Kompetenztatbestände (z.B. Gewerberecht, Baurecht) zulässig. Solche Regelungen können aber - ob schon vor der B.-VG.-Novelle 1983 oder erst aufgrund einer dort erfolgten Kompetenzkonzentration, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben - infolge der Beschränkung auf den Gesichtspunkt dieser besonderen Kompetenztatbestände nur an einzelne bestimmte Verursacher von Emissionen anknüpfen und unterliegen hinsichtlich Ermittlungsverfahren und Maßnahmen

wesentlich strengerem, auf den einzelnen Verursacher ausgerichteten Voraussetzungen. Im allgemeinen werden damit vor allem auch Regelungen, die über den Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen (in den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang von allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes gesprochen), nicht getroffen werden können.

- c) Mit diesem Ergebnis können auch die Erläuterungen zur B.-VG.-Novelle 1983, Beilage 1450 des XV. Nationalrates, in Einklang gebracht werden, in denen zwischen dem "neuen Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG." und "Maßnahmen auf den bereits bisher dem Bund zustehenden Gebieten des besonderen Umweltschutzes" unterschieden wird.
  - d) Der Bundesgesetzgeber kann daher zusammenfassend die Regelungen des Entwurfes nur aufgrund der neuen Immissionsschutzkompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. und somit zufolge des Art. II der B.-VG.-Novelle 1983 erst nach Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B.-VG. mit den Ländern erlassen.
2. Unbeschadet der obigen Feststellungen ist zur Anführung verschiedener Kompetenzgrundlagen in den Erläuterungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

a) Zum "Kraftfahrwesen":

Es wird offenbar davon ausgegangen, daß dieser Kompetenztatbestand die im § 8 des Entwurfes vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen tragen kann. Tatsächlich fallen jedoch Beschränkungen und Verbote des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fahrzeugen unter die Kompetenztatbestände "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B.-VG.), "Schiffahrtspolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z. 6 B.-VG.) und unter den Art. 15 B.-VG. (z.B. Motorschlitten). Zur Straßenpolizei gehören anerkanntermaßen nicht nur der Verkehrssicherheit dienende Regelungen, sondern auch Anordnungen zum Zwecke des Schutzes anderer Interessen (z.B. Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Nachtruhe; vgl. Funk, Verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen,

Wien 1984, S. 21 und Rill, Der "Immissionsgrenzwerte" - Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG., ZfV 1984, S. 234 und 236).

Infolge der Länderzuständigkeiten in den genannten Kompetenzbereichen kann sich der Bund bei den im Entwurf vorgesehenen Verkehrsregelungen jedenfalls nur auf die neue Immissionsschutz-Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 stützen. Eine Vereinbarung nach Art. 15a B.-VG. mit den Ländern ist unumgänglich.

b) Zum "Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen":

Die im § 8 Abs. 1 Z. 2 lit. b vorgesehene unterschiedslose Einbeziehung der dem Dampfkessel-Emissionsgesetz unterliegenden Anlagen übersteigt den dem Bundesgesetzgeber gesetzten kompetenzrechtlichen Rahmen. Wie die Länder seinerzeit mehrfach und einhellig festgestellt haben, ermächtigt der Zuständigkeitsgrund "Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen" nicht zu Regelungen zum Schutze der Umwelt. Diese Auffassung wird auch in der Literatur vertreten (vgl. Duschanek, Das Dampfkessel-Emissionsgesetz - Ein Modell künftiger Umweltschutzgesetzgebung?, ÖZW 1981, S 104 ff (S 105 f), Rill, Kommentierung von Bestimmungen des B.-VG., in UR-Ö-11-0-01 (S 24 f), derselbe, Der "Immissionsgrenzwerte" - Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs 1 Z. 12 B.-VG. idF der B.-VG.N 1983 BGBI.Nr. 175, ZfV 1984, S 225 ff (S 235), Funk, Verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen, Wien 1984, S 15 ff). Soweit der Schutz der Umwelt vor Emissionen aus Dampfkesselanlagen nicht einer anderen Bundeskompetenz unterstellt werden kann, gelten daher obige Feststellung des zweiten Absatzes zum Pkt. a sinngemäß.

c) Zum "Gesundheitswesen":

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß auch der Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" die soeben aufgezeigten kompetenzrechtlichen Lücken nicht zu überdecken vermag. Es wird lediglich auf die diesbezüglichen Feststellungen von Rill und Funk in ihren o.a. Arbeiten (S. 235 bzw. S. 49 f) verwiesen.

3. Es besteht kein Zweifel, daß gesundheitsschädliche Luftverunreinigungen zu einem erheblichen Teil auch vom sogenannten Hausbrand stammen. Der Bund hat nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. die Zuständigkeit, auch hinsichtlich dieser Luftverunreinigungen die erforderlichen Smogalarmregelungen zu treffen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Aussparung des Hausbrandes bewirkt, daß im Falle des Smogalarms Gleiches (die Luftschatstoffemittenten aus den Bereichen Industrie und Verkehr einerseits und aus dem Bereich Hausbrand andererseits) ungleich behandelt wird. Dies kann sich für die von der Regelung erfaßten Emittenten negativ auswirken, weil sie damit in der Regel in stärkerem Maße zu schadstoffverringrenden Maßnahmen herangezogen werden müssen. Es bestehen daher gegen den Entwurf schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B.-VG..

4. Die zentralen Regelungen des Entwurfs über die Maßnahmen im Falle des Smogalarms erscheinen inhaltlich so mangelhaft vorausbestimmt, daß sie dem Verfassungsprinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 18 B.-VG. nicht genügen:

Die "Vorausbestimmung" des Verwaltungshandelns erfolgt durch Aneinanderreihen unbestimmter Rechtsbegriffe, die zum Teil gegensätzlichen Lebensbereichen entnommen sind, ohne daß unter ihnen eine Rangordnung oder Gewichtung erkennbar wäre. Selbst das Ziel der polizeilichen Maßnahmen, ob etwa ein reduziertes Ansteigen des Immissionsniveaus hingenommen werden kann, oder ob dieses zu stabilisieren ist oder ob es aber unter die Grenzwerte zurückgeführt werden muß, das alles bleibt offen und wird in die Verantwortung des Verwaltungsorgans Landeshauptmann gelegt. Auch trifft der Gesetzgeber keine Unterscheidung zwischen jenen Eingriffen, die bei der Alarmstufe 2, und jenen, die im Falle der Alarmstufe 3, anzuordnen sind. Es handelt sich also um eine verfassungsrechtlich unzulässige formalgesetzliche Delegation (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4.12.1984, G 82/83-11).

5. Die Immissionsgrenzwerte, welche die erwähnten Zwangsmaßnahmen gegen Dritte auslösen, sind im Vergleich mit Alarmplänen des Inlands, des europäischen und des außereuropäischen Auslands als extrem niedrig anzusehen. So liegen beispielsweise die Zwangsmaßnahmen auslösenden Grenzwerte für SO<sub>2</sub> in Kombination mit Staub um mehr als 100 % unterhalb der entsprechenden Grenzwerte der neuesten Smog-Verordnung Nordrhein-Westfalens oder der Alarmvorschriften Japans. Bei derart gravierenden Abweichungen von den von anderen normsetzenden Autoritäten als sachgerecht angesehenen Regelungen drängen sich ernste Bedenken dahingehend auf, ob die vorgeschlagenen Immissionsgrenzwerte und die ihnen zugeordneten Maßnahmen nicht gegen das Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B.-VG. verstößen. (vgl. VfSlg. 8215/1987 und 8457/1978).

II. Der vom Gesundheitsministerium mit der Versendung des vorliegenden Entwurfes vorgezeichnete Weg der Regelung des Immissionschutzbereiches entspricht letztlich nicht den Interessen der Gesundheit und des Umweltschutzes:

1. Der Entwurf klammert mit dem Hausbrand eine wichtige Schadstoffquelle völlig aus. Dies wird je nach Zusammensetzung der Emittenten in einem bestimmten Smogalarmgebiet den Erfolg der Maßnahmen beeinträchtigen und darüber hinaus die Bereitschaft der von der Regelung betroffenen Emittenten zur Befolgung von Maßnahmen mindern.

Eine dem Entwurf entsprechende Smogalarmregelung für den Hausbrand wäre bei Verwirklichung des Entwurfes auf lange Sicht blockiert. Es muß nämlich davon ausgegangen werden, daß die Länder seit der B.-VG.-Novelle 1983 keine Zuständigkeit mehr zur Erlassung solcher Regelungen haben (vgl. Rill, Kommentierung von Bestimmungen des B.-VG., in UR-Ö-11-0-01, S. 280).

Gerade die Ermöglichung einer lückenlosen Regelung des Smogalarmes war aber Anlaß und Ziel der Schaffung der neuen Bundeszuständigkeit

für den Immissionsschutz im Alarmfall. Es ist unverständlich, daß das Gesundheitsministerium nunmehr der Aufgabe der Schaffung eines umfassenden Smogalarmgesetzes im Einvernehmen mit den Ländern nicht mehr nachkommen will.

2. Unterbleibt der Abschluß der nunmehr seit zwei Jahren in Verhandlung stehenden Immissionsschutzvereinbarung, so werden auf dem Gebiet des prophylaktischen Immissionsschutzes dringende Verbesserungen noch länger auf sich warten lassen. Der prophylaktische Immissionsschutz ist aber für den Umweltschutz auf längere Sicht unbestrittenmaßen der viel wichtigere Bereich.
3. Der Hinweis auf zeitliche Zwänge kann im Hinblick auf die bisherigen Jahrzehntelangen Versäumnisse des Bundes und die Verantwortlichkeit des Gesundheitsministeriums für den schleppenden Fortschritt beim Abschluß einer Immissionsschutzvereinbarung die nunmehrige Vorgangsweise, die den Interessen der Gesundheit und des Umweltschutzes abträglich sowie länderunfreundlich ist, nicht rechtfertigen. Die Länder ihrerseits sind weiterhin bereit, eine Vereinbarung über Alarmwerte auf dem Niveau des diesbezüglichen Gutachtens der Akademie der Wissenschaften sowie über Werte des prophylaktischen Immissionsschutzes abzuschließen.

### III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

#### Zu § 3:

Es besteht kein sachlicher Grund, von den im Gutachten der Akademie der Wissenschaften über Alarmwerte für SO<sub>2</sub> und Staub verwendeten aussagekräftigen Begriffen "Vorwarnstufe" und "Alarmstufe" abzugehen. Es ist eher widersprüchlich und verwirrend, wenn z.B. bereits für die Vorwarnung "Smogalarm zu geben" ist. Hingegen entspricht die "Stufe 2" des Entwurfes offensichtlich nicht mehr der "Warnstufe" des Akademiegutachtens. Die "Einleitung erster Maßnahmen" im Sinne dieses Gutachtens besteht nämlich entsprechend der Bezeichnung dieser Stufe in Warnungen.

Im Abs. 1 Z. 1 könnte zur Klarstellung einleitend das Wort "gleichzeitig" eingefügt werden.

Zu § 5:

Die Definition der Drei-Stunden-Mittelwerte ist unzureichend, weil gleitende Mittelwerte wesentliche strenger sind als starre Mittlungszeiten.

Die Regelungen über Meßstandorte sind zu präzisieren. Je nach Anzahl der Meßstellen und je nach Aufstellungsorten (z.B. mehrere Meßstellen in verkehrsnahen Bereichen oder im Einflußbereich von Großemittenten) ergeben sich bei gleichen Belastungen in zwei verschiedenen Smoggebieten sehr unterschiedliche Smoghäufigkeiten, da gerade in Tal- und Beckenlagen die vorgesehene Definition der austauscharmen Wetterlage im Winterhalbjahr sehr häufig zutrifft. Die Meßstandorte müssen daher großflächig repräsentativ sein.

Zu § 6:

Der hier vorgesehene Zeitraum von zwölf Stunden für die Entwarnung erscheint eher kurz. Auch bei austauscharmen Wetterlagen ergibt sich nämlich vielfach kein zeitlich gleichmäßiger Konzentrationsverlauf, sondern es sind im Regelfall beachtliche, tageszeitlich bedingte Schwankungen festzustellen. Gerade bei  $\text{SO}_2$  ist bekannt, daß zumeist am Vormittag die höchsten Werte auftreten und während des Nachmittags im Regelfall deutlich niedrigere Werte gemessen werden. Die Abendspitzen sind - soweit sie überhaupt auftreten - meist wesentlich weniger stark ausgeprägt als die Vormittagsspitzen. In der Nacht werden üblicherweise auch bei austauscharmen Wetterlagen wieder niedrigere Belastungen festgestellt. Aufgrund dieses zeitlichen Ablaufes wird vorgeschlagen, den Entwarnungszeitraum von 12 auf 24 Stunden auszudehnen, da ansonsten ein ständiges Abwechseln von Warnung und Entwarnung erfolgen kann.

Zu § 8 Abs. 1:

Auf die Ausführungen unter Pkt. I 4. wird verwiesen.

Es wäre sinnvoll, bei den Maßnahmen eine Rücksichtnahme auf die jeweiligen Schadstoffe zu ermöglichen. Beispielsweise ist der Verkehr an hohen  $\text{SO}_2$ -Belastungen nur in sehr geringem Umfang beteiligt, sodaß

die Maßnahme der Verkehrsbeschränkung bei hohen SO<sub>2</sub>-Belastungen nicht gerechtfertigt erscheint. Umgekehrt ist bei hohen CO-Belastungen die Umstellung oder Stilllegung von thermischen Kraftwerken oder Industrieanlagen, die im Regelfall kaum CO emittieren, wenig zweckmäßig.

Zu § 8 Abs. 3:

Es ist nicht einzusehen, warum nicht bei der Alarmstufe 3 erforderlichenfalls auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen und Schnellstraßen sowie eine Einschränkung von Vergnügungsflügen oder flugmotorsportlichen Veranstaltungen möglich sein sollen.

Zu § 8 Abs. 4:

Es ist anzunehmen, daß im Falle des Smogalarms weitere Ausnahmen erforderlich sind (für Behördenfahrzeuge zur Überwachung und für Ärzte). Eine ausreichende gesetzliche Grundlage für solche Ausnahmebewilligungen fehlt jedoch.

Zu Art. II:

Es ist darauf hinzuweisen, daß die gegenwärtige Meßgeräteaktion bisher nicht oder kaum im Zusammenhang mit dem Smogalarm zu sehen ist. Vielmehr stehen in den meisten Fällen andere Meßziele im Vordergrund. Eine Einschränkung der Meßgeräteaktion auf die Überwachung von Smogsituationen erscheint aber nicht sehr sinnvoll.

Da die Länder den Personalaufwand und den Amtssachaufwand für die Vollziehung des Gesetzes zu tragen haben und die eigenen Meßcontainer zur Verfügung stellen müssen, ergibt sich für die Länder entgegen der Behauptung in den Erläuterungen eine beträchtliche Mehrbelastung. Es müssen daher ein Ersatz des Mehraufwandes oder jedenfalls Verhandlungen mit den Ländern gemäß § 5 des Finanzausgleichgesetzes 1985 verlangt werden.

Zur Anlage:

1. Auf die Ausführungen unter Pkt. I 5. wird verwiesen.

2. Nach den Erläuterungen zum Entwurf basieren die in der Anlage enthaltenen Grenzwerte für Schwefeldioxid auf dem diesbezüglichen Vorschlag der Akademie der Wissenschaften. Diese Feststellung ist in einem zentralen Punkt unrichtig, weil die "Warnstufe" dieses Gutachtens nicht mit der "Alarmstufe 2" des Entwurfs, die bereits hoheitliche Eingriffe in Rechte Dritter vorsieht, gleichgesetzt werden kann. Aus dem Gutachten der Akademie der Wissenschaften ergibt sich nämlich in seinem gesamten Zusammenhang eindeutig, daß hoheitliche Maßnahmen gegen Dritte erst ab Erreichen der sogenannten Alarmstufe möglich sein sollen. Die Alarmstufe liegt nach dem Gutachten bei einem Wert von 0,8 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft.

a) Daß das Akademiegutachten erst den Alarmwert von 0,8 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft als jenen Wert versteht, bei dem Maßnahmen gegen Dritte verfügt werden können, ergibt sich besonders deutlich aus den Ausführungen auf S 36, wo die Alarmstufe des Gutachtens mit einem Wert von 0,8 mg der Alarmstufe 2 des Oberösterreichischen Alarmplanes (2,0 mg) und der Warnstufe 2 des Steiermarkischen Alarmplanes (1,0 mg) gleichgestellt wird; die Alarmwerte werden nämlich "unter der Annahme verglichen, daß die den einzelnen Stufen zugeordneten Maßnahmen etwa gleichwertig sind". Die Alarmpläne der genannten Länder sehen erst für die Alarmstufe 2 bzw. Warnstufe 2, nicht aber für die Bereitschaftsstufe und die Alarmstufe 1 bzw. Warnstufe 1 Eingriffe in Rechte Dritter vor.

Aber auch an anderen Stellen des Gutachtens wird der Wert von 0,8 mg als "hygienisch begründbarer Wert" (S 36) oder als der Wert bezeichnet, der "aufgrund der niedrigsten in der Literatur genannten Konzentrationen gewählt wurde, bei denen akute Funktionsänderungen beim Menschen bzw. Übersterblichkeiten bei Episoden auftraten" (S 5).

b) Ein Vergleich mit den im Gutachten angeführten ausländischen Alarmplänen ist aufgrund der eher knappen Angaben zu diesen schwierig. Doch läßt sich nach einer vorsichtigen sachverständigen Beurteilung feststellen, daß bei einer "Umrechnung" der Werte der ausländischen Alarmpläne auf Dreistundenmittelwerte in keinem ausländischen Alarmplan Maßnahmen gegen Dritte unterhalb eines Wertes von 0,8 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> zu treten wären. Vielmehr liegen die diesbezüglichen Alarmwerte und sogar einige Warnwerte teilweise

wesentlich höher. Im einzelnen ergeben sich zu den im Gutachten genannten, rechtlich verbindlichen Regelungen anderer Länder folgende Bemerkungen:

- o Niederlande: Der Alarmwert entspricht etwa einem Dreistunden-Mittelwert von 0,7, wobei allerdings Staub offenbar nicht gemessen wird, sodaß dieser Wert nach dem Akademiegutachten einem Wert von 0,9 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft bei Staubwerten < 0,2 mg/m<sup>3</sup> Luft entspricht.
  - o Spanien: Die 3. Alarmstufe gilt ab 1,9 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft. Aber auch die vermutlich nur der Warnung dienende 1. Alarmstufe gilt erst bei einem Zweistunden-Mittelwert von 1,5 mg.
  - o Italien: Die Stufe 3 wird bei einem Tagesmittelwert (!) von 2,6 ausgelöst. Die vermutlich nur der Warnung dienende Stufe 1 beginnt erst bei einem Tagesmittelwert (!) von 0,8 mg.
  - o Japan: Die Stufe 2 (Serious Emergency) wird bei einem Dreistunden-Mittelwert von 1,3 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> ausgelöst. Da es sich wieder offensichtlich nur um einen Wert für SO<sub>2</sub> ohne Berücksichtigung des Staubes handelt, wäre für einen Vergleich mit dem Alarmwert des Akademiegutachtens ein japanischer Wert von über 1,5 mg einzusetzen.
  - o USA: Für die "Emergency" - Stufe ist ein Einstunden-Mittelwert von 2,1 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft vorgesehen. Die Stufe "Harm Level" wird erst bei einem Einstundenwert von 2,62 ausgelöst.
  - o Kanada: Der "maximum tolerable level" liegt bei einem 24-Stunden-Mittelwert (!) von 0,8 mg - wiederum nur für Schwefeldioxid ohne Berücksichtigung von Staub!
- c) Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch ein Vergleich der modernsten Smogalarmregelungen (so auch S. 6 der Erläuterungen zum Entwurf), nämlich der im vergangenen Winter verschärften Smog-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 von Interesse: Behördliche Maßnahmen, die Dritte zu Einschränkungen verpflichten, sind erst für die sogenannte 2. Alarmstufe vorgesehen. Diese Stufe wird bei einem Dreistunden-Mittelwert von 1,2 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft ausgelöst. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters im Nordrhein-Westfälischen Ministerium für Arbeit-, Gesundheit- und Soziales, Herrn Professor Dreyhaupt, handelt es sich auch bei diesem Wert nur um einen Wert für SO<sub>2</sub> ohne Berück-

sichtigung von Staub. Für einen Vergleich mit dem Alarmwert des Gutachtens (0,8 mg) müßte somit von einem nordrhein-westfälischen Wert von mehr als 1,5 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft ausgegangen werden. Auch die im Akademiegutachten berücksichtigte BRD-Musterverordnung sieht behördliche Beschränkungen für Dritte erst für die 2. Stufe vor. Dieser Stufe (im Musterentwurf nach dem Stand 15.10.84 als 1. Alarmstufe bezeichnet) ist ein Dreistunden-Mittelwert von 1,6 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft zugeordnet.

3. Dafür, daß die Höhe der vorgesehenen Immissionsgrenzwerte nicht sachgemäß ist, sprechen auch folgende Umstände: Die derzeit allgemein geltenden Immissionsgrenzwerte für CO in Österreich liegen höher als die Alarmgrenzwerte des Entwurfs für die Stufe 1 (der geltende Immissionsgrenzwert von 9 ppm entspricht einem Acht-Stunden-Mittelwert von ca. 10 mg/m<sup>3</sup>). Die NO<sub>2</sub>-Alarmwerte, bei denen sich der Entwurf "an das modernste vergleichbare Regelwerk" Nordrhein-Westfalens anlehnt (S. 6 der Erläuterungen), harmonieren in ihrer Höhe nicht mit der vergleichsweise viel zu niedrigen Werten für SO<sub>2</sub> und CO.
4. In der Anlage wird nicht erwähnt, daß sich die Staubkonzentration nach dem Akademiegutachten im wesentlichen auf den Feinstaub (Fraktionen unter 10 µ) bezieht. Eine entsprechende Ergänzung ist erforderlich. Außerdem ist zu empfehlen, in Gebieten mit erfahrungsgemäß nur geringer Staubbelastung dieselben SO<sub>2</sub>-Grenzwerte Anwendung finden zu lassen wie sie für SO<sub>2</sub> in Verbindung mit Staub vorgesehen sind. Damit könnte eine wesentliche Einschränkung des Meßaufwandes erreicht werden.
5. Bei der Messung von CO und NO<sub>2</sub> ist es derzeit üblich, die Meßergebnisse in ppm oder ppb anzuführen. Diese Konzentrationsangabe, die auch bei SO<sub>2</sub> möglich wäre, hat den Vorteil, daß die Meßergebnisse nicht von den atmosphärischen Bedingungen der Temperatur und des Luftdruckes abhängig sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Angaben von mg/m<sup>3</sup> nicht nur bei CO, sondern bei allen Komponenten von den atmosphärischen Bedingungen abhängig sind. Die diesbezügliche Präzisierung des Entwurfs sollte daher

entweder zur Gänze entfallen oder aber für alle Schadstoffe vorgesehen werden. In letzterem Fall sollte bedacht werden, daß ein Luftdruck von 760 mm Quecksilbersäule in Österreich aufgrund der Seehöhe nicht oder nur selten erreicht wird. Es wird daher die Angabe eines mittlerern Luftdruckes von 740 mm Quecksilbersäule oder besser von 980 bzw. 990 millibar vorgeschlagen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins  
Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.